Zuschussrichtlinien für stilgerechte Fassaden- und Dachrenovierungen

(genehmigt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2009)

1. Vorbemerkung

Durch die Bausatzung der Stadt Idstein über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt Idstein, durch Dorferneuerungsmaßnahmen sowie durch städtische Gestaltungsauflagen für Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches der vorgenannten Gebiete entstehen Mehraufwendungen. Um diese Mehraufwendungen und die Eigeninitiative der Eigentümer zu unterstützen, stellt die Stadt Idstein im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Förderung fachgerechter Renovierungsmaßnahmen bereit, für deren Bewilligung nachstehende Richtlinien anzuwenden sind.

Es ist ein Anliegen der städtischen Körperschaften, nicht nur bestimmte erhaltenswerte Gebiete im Bereich der Stadt Idstein zu sanieren und zu erneuern, daher erstrecken sich diese Richtlinien - wenn auch eingeschränkt - auf das gesamte Stadtgebiet.

2. Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden einmalig gewährt bei Maßnahmen an Gebäuden, die vor 1914 erbaut worden sind und die eine stilgerechte Aussagekraft in ihren Fassaden aufweisen für

- Freilegungen und Instandsetzungen von Fachwerkfassaden sowie Renovierungen von Fachwerk-, Putz- und Steinfassaden sowie deren stilgerechte Wiederherstellung,
- die stilgerechte Neueindeckung von Dächern mit Naturschiefer, Biberschwanzziegeln sowie nach den Bausatzungen zulässige Dachdeckungsarten.

3. Fördervoraussetzungen

Vom Antragsteller sind formlose Zuschussanträge unter Angabe der in Frage kommenden Flächen und unter Beifügung entsprechender Fotos oder prüfbarer zeichnerischer Nachweise über die zu renovierenden Flächen (Fenster und Türen werden übermessen) bei der Stadt Idstein einzureichen.

Der Antragsteller unterwirft sich einer bautechnischen, gestalterischen und baukünstlerischen Beratung durch die Stadt Idstein oder eines von dort benannten sachverständigen Beraters.

4. Von der Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

Von der Förderung nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen

- Maßnahmen, die durch andere öffentliche Stellen gefördert werden oder für die eine Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt Idstein abgeschlossen wird bzw. wurde sowie
- Maßnahmen an Gebäuden, die im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen.

5. Höhe der Förderung

Die Zuschüsse betragen für:

- die stilgerechte Freilegung einer Fachwerkfassade 15,00 €/qm,
- die stilgerechte Renovierung einer Steinfassade 15,00 €/qm,
- die stilgerechte Renovierung einer Putzfassade 10,00 €/qm,
- die Neueindeckung eines Daches mit
  - Naturschiefer 30,00 €/qm,
  - Biberschwanzziegeln 15,00 €/qm,
- alle übrigen mit der Förderstelle abgestimmte Deckungsarten, welche nach den Bausatzungen zulässig sind 5,00 €/qm.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den genannten Zuschusshöhen abgewichen werden.

6. Recht auf Förderung

Ein Recht auf Förderung ist aus dieser Richtlinie nicht abzuleiten. Die Richtlinie steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Bei unzureichenden Haushaltsmitteln kann die Stadt Idstein im Einzelfall sachlich begründete Ausnahmeregelungen treffen.

Bei Wegfall der Haushaltsmittel ist die Richtlinie unverzüglich außer Kraft zu setzen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Zuschußrichtlinien für stilgerechte Fassaden- und Dachrenovierungen vom 21. März 1983 außer Kraft.

Idstein, den 16. Dezember 2009

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister